

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal (SPD) vom 04.12.07

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten**

*Mit dem dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes (Drs. 18/7192) wird das Ziel verfolgt, „in Überschwemmungsgebieten ein Maßnahmensystem einzurichten, das nach Gefährdungspotential abgestuft und teilweise mit verbindlichen Zeitvorgaben versehen ist“.*

*Starkregenfälle und eine zunehmenden Versiegelung von Flächen führen an Hamburgs Binnengewässern auch vermehrt zu Hochwasserereignissen. In Gebieten mit hohem Grundwasserstand kommt es dann zu Kellerüberschwemmungen und anderen Hochwasserschäden.*

*Zudem ist der Zustand der Hamburger Siele und Gräben oftmals nicht ausreichend, um eine wirksame Oberflächenentwässerung zu gewährleisten.*

*Offenbar reichen die Mittel zur Unterhaltung und Pflege der Entwässerungssysteme nicht aus.*

*Daher frage ich den Senat und die zuständige(n) Behörde(n):*

Der Senat beantwortet teilweise auf Grundlage von Auskünften der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) die Fragen wie folgt:

A. *Auswirkungen und Hintergründe der Gesetzesänderung*

1. *In § 54 wird geregelt beziehungsweise soll geregelt werden, dass „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Binnenhochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“, durch die Wasserbehörde ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.*

a. *Welche Gewässer oder Gewässerabschnitte werden diesbezüglich untersucht?*

Es werden alle Gewässer außerhalb des Hafengebiets betrachtet.

b. *Nach welchen Kriterien werden die Gewässer oder Gewässerabschnitte untersucht?*

Es werden alle Gewässer untersucht, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- an den Gewässern besteht bereits ein Überschwemmungsgebiet,
- an den Gewässern sind durch Hochwassereinwirkung in der Vergangenheit nicht nur geringfügige Schäden entstanden,

- an den Gewässern sind durch Hochwassereinwirkungen nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten.
  - c. *Ist absehbar, bei welchen Gewässern oder Gewässerabschnitten nach den Kriterien nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind und wenn ja, welche sind dies?*

Nein; die Untersuchungen der einzelnen Gewässer werden derzeit noch durchgeführt.

- 2. *In der Drs. 18/7192 (Seite 7) wird weiter ausgeführt, dass in den Siebziger- und Achtzigerjahren für die „damals maßgeblichen Gewässer“ bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt worden sind.*
  - a. *Um welche Gebiete handelte es sich hierbei?*

Folgende Überschwemmungsgebiete wurden in der Vergangenheit durch Verordnungen festgesetzt:

1. Am Unterlauf der Dove- und Gose-Elbe (19. Juli 1966)
2. Am Unterlauf der Este (15. Oktober 1974)
3. An der Alster zwischen Landesgrenze und Fuhlsbüttler Schleuse (16. Januar 1979)
4. An der Bille zwischen der Landesgrenze und der Alten Holstenstraße (20. April 1982)
5. An der Wandse zwischen der Landesgrenze und der Maxstraße (19. August 1986)
6. An der Mittleren Bille vom Schöpfwerk Bille (an der A 1) bis zur Kampchausee sowie der Kampbille zwischen Kampchausee und Schleusengraben (11. Oktober 1988)
  - b. *Ist zu erwarten, dass diese Gebiete auch weiterhin als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden?*

Ja.

- 3. *In § 54 b wird geregelt beziehungsweise soll geregelt werden, dass die Wasserbehörde die überschwemmungsgefährdeten Gebiete ermittelt, „in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können“.*
  - a. *Welche Gebiete werden hierbei untersucht?*

Es werden alle Binnengewässer in Hamburg betrachtet.

- b. *Nach welchen Kriterien werden die überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelt?*
- c. *Was ist unter der Formulierung „erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ zu verstehen?*

Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben sind die Gebiete zu ermitteln, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können; dabei ist nach § 54 b Absatz 1 des Entwurfs des Hamburgischen Wassergesetzes (Dreizehnte Änderung) (E-HWaG) mindestens ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in zweihundert Jahren zu erwarten ist. Der unbestimmte, rahmenrechtlich vorgegebene Rechtsbegriff der „erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit“ ermöglicht eine flexible Anwendung unter Berücksichtigung ortsspezifischer Besonderheiten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 54 b Absatz 1 E-HWaG (Drucksache 18/7192) verwiesen.

*B. Unterhaltung und Pflege von Sielen und Gräben*

4. *Welche finanziellen Mittel stehen für den Unterhalt von Regensielen, offenen Gräben, Bach- und Flussläufen in den Bezirken jeweils zur Verfügung und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Der Titel 6700.521.81 – Betriebsausgaben für Gewässer II. Ordnung einschließlich Renaturierung kleinerer Fließgewässer – weist in 2007 folgende Rahmenzuweisungen (in Euro) an die Bezirke aus:

Hamburg-Mitte	151.000
Altona	89.000
Eimsbüttel	151.000
Hamburg-Nord	136.000
Wandsbek	325.000
Bergedorf	739.000
Harburg	296.000

In 2007 wurden folgenden Bezirken Verstärkungsmittel (in Euro) im Wege der Deckungsfähigkeit zusätzlich für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung gestellt:

Altona	25.000
Eimsbüttel	31.000
Wandsbek	83.000
Bergedorf	52.000

Die Haushaltsansätze sind seit fünf Jahren in etwa gleichbleibend. Zum Haushalt 2007/2008 ist eine Erhöhung um jährlich 15.000 Euro zu Lasten des Titels 6700.521.02 erfolgt, die auf die Bezirke aufgeteilt wurden.

Der Titel 6300.521.81 - Betriebsausgaben für öffentliche Straßen und Wege, Brücken, Tunnel und sonstige Ingenieurbauwerke – enthält in den Rahmenzuweisungen für 2007 folgende Anteile für die Unterhaltung von Straßengräben:

Hamburg-Mitte	18.000
Altona	34.000
Eimsbüttel	81.000
Hamburg-Nord	7.000
Wandsbek	176.000
Bergedorf	75.000
Harburg	17.000

Darüber hinaus stehen in 2007 52.000 Euro unter dem Titel 6300.521.14 für die Unterhaltung an Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung, die auf die Bezirke verteilt werden.

In den letzten fünf Jahren blieben diese Mittel unverändert.

Für die Unterhaltung der Regensiele stehen den Bezirken keine Mittel zur Verfügung, weil diese Aufgabe von der HSE wahrgenommen wird.

5. *In welchen Zeitabständen werden Gräben gereinigt, ausgebaggert (ausgehoben) und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Die Reinigung beziehungsweise Räumung erfolgt nach Bedarf und in Abhängigkeit von der Gewässerfunktion.

6. *Wann wurden zuletzt die offenen Gräben und die Burgwedelau in Schnelsen entsprechend ausgehoben, wie oft wurden diese Maßnahmen in den letzten fünf Jahren durchgeführt?*

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurde die Burgwedelau zwischen RHB Burgwedel/Grothwisch und Einmündung Mühlenau (2002) sowie der Goldmarikengraben (2007) einmal grundgeräumt. Darüber hinaus wurden zwei Rückhaltebecken (RHB) an der Burgwedelau entschlammt (sogenanntes IKEA-Becken: 2005, RHB Burgwedel/Grothwisch: 2007).

7. *Wie oft im Jahr werden Regensiele durchgespült und die Schlammfänge gereinigt und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Die HSE reinigt ihre Siele bedarfsgerecht, das heißt abhängig vom Verschmutzungsgrad. Die Reinigungshäufigkeit variiert zwischen 14-täglich bis zu 10-jährlich; der Durchschnitt liegt bei unter 3-jährlich.

8. *Wie hoch müssten die Mittelansätze im Haushalt sein, um das Oberflächenentwässerungssystem so instand halten zu können, dass Bürger/-innen keine Schäden befürchten müssen?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

9. *Durch eine nachlassende Unterhaltung der Infrastruktur können geschädigte Anwohner/-innen mit einiger Aussicht auf Erfolg Schadenersatz einklagen.*

- a. *Wie viele Schadensersatzklagen wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund nicht ausreichender Unterhaltung und Pflege der städtischen Infrastruktur gestellt und in wie vielen Fällen bekamen die Klagesteller Recht?*
- b. *In wie vielen Fällen ging es dabei um Schäden durch Hochwasser/Starkregen, in wie vielen Fällen wurde den Klägern Recht gegeben?*

Für den Bereich der zuständigen Behörde und der Bezirksämter sind keine Klagen und damit auch keine obsiegenden Kläger bekannt.

Seit Dezember 2003 wurden drei Klagen gegen die HSE eingereicht, in denen die Kläger unter Berufung auf mangelhafte beziehungsweise unterdimensionierte Abwasseranlagen Schadensersatzansprüche geltend machen. Zwei dieser Fälle basieren auf Starkregenereignissen. Beide sind noch anhängig. Der dritte Fall endete mit einem Vergleich.

- c. *Wie beurteilen Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden vor diesem Hintergrund die städtische Infrastruktur, insbesondere den Zustand der Siele und Gräben?*

Die Siele und Gräben befinden sich nach Auffassung der zuständigen Behörde in einem ordnungsgemäßen Zustand.

- d. *Sind im Haushalt Mittel für Schadensersatzforderungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer städtischer Infrastruktur vorgesehen und wenn ja, in welchem Umfang und wie hat sich die Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Nein. Es gibt den Titel 6700.681.02 „Entschädigungsleistungen für Überflutungsschäden“, der keinen Ansatz hat und im Bedarfsfall durch Deckungsmittel ausgestattet wird.

- e. *Wenn nein, ist das für die Zukunft beabsichtigt?*

Nein.